

Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiengutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ für Beratungsstellen (als Zuwendungsempfänger der Prämienberatung) (Erstveröffentlichung am 2. Dezember 2011)

Hinweis: Diese Programmspezifischen Hinweise gelten im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung von Prämiengutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ vom 29. November 2011 in der geänderten Fassung vom 23. September 2013.

1. Ablauf und Prüfkriterien für die Prämienberatung

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Gefördert wird die Durchführung der Prämienberatung von Personen, die dem Grunde nach zum Erhalt eines Prämiengutscheines und / oder eines Spargutscheines berechtigt sind. Letzteres sind Personen, die über Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen.“

Die Prämienberatung beinhaltet:

- die Klärung der persönlichen Voraussetzungen der Begünstigten.
- die Formulierung eines berufsbezogenen Weiterbildungsziels.
- die Aufklärung über die formalen Anforderungen an förderfähige Weiterbildungen.
- die Unterstützung der Begünstigten bei der Ermittlung geeigneter Weiterbildungsanbieter.

Die Prämienberatung muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Prämienberatung erfolgt neutral. Sie darf nicht auf die Angebote bestimmter Anbieter ausgerichtet sein.
- Die Prämienberatung erfolgt für die an einer Weiterbildung interessierte Person kostenlos.
- Die Prämienberatung wird nur von Beraterinnen und Beratern ausgeübt, die an den obligatorischen Schulungen zur Umsetzung der Bildungsprämie teilgenommen haben.
- Für die Prämienberatungen werden keine zusätzlichen öffentlichen Mittel beantragt.“

Die Prämienberatung ist anhand der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereitgestellten Software durchzuführen. Über diese Software wird die Beraterin bzw. der Berater durch den Beratungsprozess geführt. Anschließend werden ein Beratungsprotokoll sowie bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Prämiengutschein und / oder ein Spargutschein erstellt. Die Beratungsstellen bzw. ihre Träger leisten keine Prämienberatung für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

a) Klärung der persönlichen Voraussetzungen

Die Beratungsstellen verpflichten sich zur Überprüfung der aufgeführten Kriterien auf Basis der genannten Unterlagen und der Auskünfte der interessierten Person.

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Einen Prämiegutschein können erhalten:

- Erwerbstätige in Deutschland, die befugt sind in Deutschland zu arbeiten und durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Beträge von 20.000 € (bzw. 40.000 € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt.
- Beschäftigte während der Mutterschutzfrist oder in Elternzeit unterhalb der genannten Einkommensgrenzen.
- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige, deren Erwerbseinkommen trotz der Mindestarbeitszeit unter den Regelleistungen der Grundsicherung liegt und die daher zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.

Keinen Prämiegutschein erhalten:

- Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen.
- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner bzw. Rentnerinnen und Pensionäre.
- Alle anderen Personen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.

(...)

Pro Person kann im Rahmen dieser Förderrichtlinie alle zwei Kalenderjahre ein Prämiegutschein ausgestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Beratungsprotokolls“

Zur Prämienberatung sind von der weiterbildungsinteressierten Person die in Spalte 2 in nachfolgender Tabelle genannten Unterlagen vorzulegen. Nach der Prüfung der Unterlagen seitens der Beraterin bzw. des Beraters erfolgt eine umgehende Rückgabe der vorgelegten Unterlagen ohne Anfertigung von Kopien.

Prüfkriterium	Vorlage von
Name, Anschrift, Geburtsdatum	Lichtbildausweis
Erwerbsstatus, durchschnittlich min. 15 Std. in der Woche erwerbstätig	Selbsterklärung, unterzeichnetes Beratungsprotokoll
Höhe des zu versteuernden Jahreseinkommens	Nachzuweisen ist das zu versteuernde Jahreseinkommen unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dazu ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein. Liegt kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, kann alternativ anhand folgender Belege das zu versteuernde Jahreseinkommen mit einer vom BMBF zur Verfügung gestellten Vorlage berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gehaltsbescheinigung aus den letzten 3 Monaten (ersatzweise: Arbeitsvertrag, wenn keine Gehaltsbescheinigung vorliegt); • Bescheinigungen des Lohnsteuerhilfevereins; • Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin / eines Fachanwalts für Steuerrecht über das

	voraussichtlich zu erzielende und zu versteuernde Einkommen im laufenden Kalenderjahr.
Ggf. Befugnis in Deutschland zu arbeiten	<p>Hinreichende Nachweise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltskarte; • Arbeitsgenehmigung EU (für rumänische und bulgarische [bis 31.12.13] sowie kroatische Bürgerinnen und Bürger); • Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Beratenen sind darauf hinzuweisen, dass

- anderweitige staatliche Förderungen, z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorrangig zu beantragen sind und
- die Inanspruchnahme einer weiteren öffentlichen Förderung von Städten, Kommunen, Ländern, Bund, EU und/oder ESF (z.B. Meister-BAföG) für die gewählte Weiterbildung nicht zulässig ist.

b) Ermittlung des Weiterbildungsziels

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Die Prämienberatung beinhaltet:

- (...)
- die Formulierung eines berufsbezogenen Weiterbildungsziels.“

Das Weiterbildungsziel im Rahmen der Bildungsprämie ist so zu formulieren, dass eine Zuordnung zu Kursen oder Prüfungen möglich und der Bezug der geplanten Weiterbildung zur beruflichen Situationen der begünstigten Person ersichtlich ist. Um einen flexiblen Einsatz des Prämiegutscheins durch die begünstigte Person zu gewährleisten, ist das Weiterbildungsziel nicht auf einen einzelnen Kurs auszurichten. Beratungsprotokolle, die unzulässige Zielformulierungen enthalten (z. B. keinen nachvollziehbaren beruflichen Bezug oder als Ziel den Führerscheinwerb), sind nicht erstattungsfähig.

c) Voraussetzungen an die Weiterbildung

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Die Prämienberatung beinhaltet:

- (...)
- die Aufklärung über die formalen Anforderungen an förderfähige Weiterbildungen, (...)

Der Prämiegutschein ist für einen Zeitraum von sechs Monaten – längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014 – gültig. Er dient der individuellen beruflichen Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen oder Seminaren sowie Prüfungen. Er darf ausschließlich für die unmittelbaren Prüfungs- oder Veranstaltungsgebühren eingesetzt werden. Neben- oder Folgekosten insbesondere für Anfahrt, Verpflegung oder Übernachtung sind nicht förderfähig.

Prämiegutscheine dürfen nicht ausgestellt bzw. eingesetzt werden für:

- Weiterbildungen, die der Gesundheitsprävention, der Persönlichkeitsentwicklung, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen und künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen.
- Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen.
- Den Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.“

Eine Trainer- bzw. Kursleiterqualifikation kann berufsbezogen auch in den Bereichen Gesundheitsprävention, Persönlichkeitsentwicklung, sportliche und künstlerische Betätigung, etc. erworben werden. Diese Berufsrelevanz muss jedoch als Weiterbildungsziel auf dem Gutschein klar benannt sein. Auch die Inhalte des tatsächlich gebuchten Kurses müssen auf die Weitergabe der erlernten Inhalte an Kundinnen/Kunden bzw. Klientinnen/Klienten im beruflichen Kontext ausgerichtet sein.

Ob eine Interessentin oder ein Interessent den Besuch einer Weiterbildung zur Erfüllung einer laufenden Weiterbildungsverpflichtung anstrebt, kann im Beratungsgespräch nicht abschließend durch die Beraterin oder den Berater geprüft werden. Die beratene Person versichert das Fehlen einer Weiterbildungsverpflichtung in Form einer Selbstauskunft durch die verbindliche Unterschrift unter das Beratungsprotokoll. Weiterbildungen, die einer einmaligen Qualifizierungsverpflichtung dienen (z. B. zur Erlangung eines Sachkundenachweises oder eines berufsqualifizierenden Abschlusses) sind förderfähig.

Die Beraterinnen und Berater weisen im Beratungsgespräch darauf hin, dass eine Erstattung des Gutscheins nur erfolgt, wenn auch im weiteren Verlauf die in der Förderrichtlinie genannten Anforderungen berücksichtigt bzw. erfüllt werden (vgl. „Merkblatt für Weiterbildungsanbieter“). Die Ausstellung des Prämiegutscheins garantiert keine Förderung.

Zu beachten ist, dass sich die Gültigkeitsdauer des Prämiegutscheins zum Ende der Förderperiode verkürzt. Prämiegutscheine dieser Förderperiode können nach dem 30. Juni 2014 nicht mehr eingelöst werden, d. h. die geförderte Weiterbildung muss spätestens an diesem Tag begonnen werden.

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Sofern die oben genannten Anforderungen der Förderung nicht entgegenstehen, können Weiterbildungsanbieter, die Prämiegutscheine annehmen, unter folgenden Voraussetzungen eine Erstattung beantragen:

Eignung der Maßnahme

- Die Weiterbildungsmaßnahme vermittelt berufsspezifische Inhalte oder Kenntnisse bzw. Fertigkeiten, die der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit dienen (etwa Grundbildung, Sprachen, etc.).
- Die Weiterbildungsmaßnahme ist geeignet, um das auf dem Gutschein aufgeführte Weiterbildungsziel zu erreichen.
- Die Weiterbildungsmaßnahme erfolgt nicht als Einzelunterricht, nicht als inner- oder einzelbetriebliche Qualifizierung und nicht in Form von Selbstlernmedien.

Zugang zur Maßnahme

- Die Weiterbildungsmaßnahme ist öffentlich angekündigt und frei zugänglich. Sie ist nicht an eine Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einer bestimmten Institution (wie einem Unternehmen, einer Unternehmensgruppe, einem Verband oder einem Verein) gebunden.
- Der Prämiegutschein ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung.

Verfahrensablauf der Maßnahme

- Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt innerhalb der auf dem Gutschein eingetragenen Gültigkeitsfrist.
- Die Weiterbildungsmaßnahme hat vor Ausstellung des Gutscheins noch nicht begonnen.
- Die Ausstellung der Rechnung und die Bezahlung des Eigenanteils erfolgen erst nach Ausstellung des Gutscheins.

Finanzierung der Maßnahme

- Die Kurs- oder Prüfungsgebühr abzüglich des Prämienwertes wird nach Ausstellung des Prämiegutscheins als „Eigenanteil“ von der bzw. dem Begünstigten gezahlt, eine direkte Finanzierung des Eigenanteils durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- Die Weiterbildung wird nicht durch andere teilnehmerbezogene öffentliche Förderung vollständig oder anteilig finanziert.
- Der bzw. dem Begünstigten wird seitens des Weiterbildungsanbieters für die Berücksichtigung des Gutscheins weder ein Nachlass noch ein Aufschlag berechnet.
- Der im Rahmen der Bildungsprämie beantragte Förderbetrag wurde zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bereits von der bzw. dem Begünstigten oder einer anderen Stelle gezahlt.

Antragstellung

- Die Teilnahme der bzw. des Begünstigten an der Weiterbildungsmaßnahme wird durch eine vom Weiterbildungsanbieter und von der bzw. dem Begünstigten nach Abschluss der Maßnahme unterschriebene Bestätigung nachgewiesen.
- Die geforderten Belege und Dokumente (siehe 7.3.2) sind vollständig dem Antrag beizufügen.
- Der Antrag auf Erstattung wird bis spätestens zum 30. Juni 2015 gestellt.“

d) Benennung von geeigneten Weiterbildungsanbietern

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Antragsberechtigt für die Erstattung der Prämiegutscheine sind Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Deutschland.

Die Weiterbildungsanbieter müssen folgende Qualitätsanforderungen nachweislich erfüllen:

- a. Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (z. B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch / AZWV, Bildungsurlaubsgesetz) oder
- b. Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (eine Liste der aktuell anerkannten Modelle befindet sich unter www.bildungspraemie.info) oder
- c. Belege für die Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots

(weitere Hinweise finden sich unter www.bildungspraemie.info).

Bundes- oder Landesbehörden sind nicht antragsberechtigt.

(...)

Die Prämienberatung beinhaltet:

- (...)
- die Unterstützung der Begünstigten bei der Ermittlung geeigneter Weiterbildungsanbieter.

(...)

Die Prämienberatung muss neutral erfolgen, sie darf nicht auf die Angebote bestimmter Anbieter ausgerichtet sein.“

Sind die persönlichen Voraussetzungen ebenso erfüllt wie auch die Voraussetzungen an die Weiterbildung, unterstützt die Beratungsstelle die Begünstigten bei der Recherche möglicher Weiterbildungsanbieter. Es sind mindestens drei mögliche Anbieter zu recherchieren und auf dem Prämiegutschein einzutragen. Die Empfehlung erfolgt wettbewerbsneutral. Aus den möglichen Anbietern ist gemäß den Interessen der bzw. des Begünstigten auszuwählen (Wirtschaftlichkeit; Lernort, -zeit, -mittel; Ausstattung und begleitende Services (z.B. Kinderbetreuung); Methodik und Didaktik u. a. m.). Können keine drei möglichen Anbieter recherchiert werden, ist auf dem Beratungsprotokoll ein entsprechender Vermerk anzugeben. Die Nennung der Weiterbildungsanbieter auf dem Prämiegutschein stellt eine unverbindliche Empfehlung als Orientierungshilfe für die Beratenen dar. Die Einlösung des Gutscheins ist auch bei einem anderen als den auf dem Gutschein genannten Weiterbildungsanbietern möglich.

Im Rahmen der Beratung ist darauf hinzuweisen, dass Weiterbildungsanbieter die Prämiegutscheine nur annehmen dürfen, wenn sie die Qualitätsanforderungen des Programms erfüllen. Die Erfüllung der geforderten Qualitätsanforderungen durch die auf dem Prämiegutschein genannten Weiterbildungsanbieter wird nicht im Rahmen des Beratungsgesprächs geprüft.

e) Weiterer Verlauf

Mittels des elektronischen Systems wird ein Beratungsprotokoll erstellt, das von der Beraterin bzw. dem Berater und der beratenen Person unterschrieben wird. Die beratene Person bestätigt die Richtigkeit aller im Gespräch gemachten Angaben, auch im Hinblick darauf, dass sie im aktuellen oder vergangenen Kalenderjahr noch keine Prämienberatung erhalten hat. Der Berater bzw. die Beraterin bestätigt, dass die notwendigen Prüfungen vorgenommen wurden und das eingetragene berufsbezogene Weiterbildungsziel für die begünstigte Person beschäftigungsrelevant ist. Die Beratungsprotokolle im Original werden von der Beratungsstelle dem vom BMBF beauftragten Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Zahlungsabrufe vorgelegt.

Wenn alle Voraussetzungen für einen Prämiegutschein erfüllt sind, wird von dem elektronischen System automatisch ein personengebundener Prämiegutschein ausgestellt, der das berufsbezogene Weiterbildungsziel sowie die recherchierten Weiterbildungsanbieter angibt. Die Gültigkeit des Prämiegutscheins ist auf sechs Monate – längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014 – befristet. Der Prämiegutschein wird von der Beraterin bzw. dem Berater unterschrieben und zusammen mit weiteren im Tool automatisch generierten Informationsblättern der bzw. dem Begünstigten ausgehändigt.

2. Ergänzende Hinweise zur Ausgabe von Spargutscheinen

Die Prüfung des Weiterbildungszieles zur Ausgabe eines Spargutscheins erfolgt analog zu dem Verfahren beim Prämiegutschein. Weitere Regeln sind:

- die Ausgabe von Spargutscheinen kann an Personen erfolgen, die über Ansparguthaben nach dem Vermögenbildungsgesetz (VermBG) verfügen, unabhängig von den Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Prämiegutscheins oder dem aktuellen Erwerbsstatus.
- Für die Entnahme aus dem angesparten Guthaben existiert eine Bagatellgrenze von 30 Euro. Relevant für die Überschreitung der Bagatellgrenze ist allein der Eigenanteil der direkten Kosten.
- Die Kombination von Spargutschein und Prämiegutschein bzw. von Spargutschein mit weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (z. B. Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen, Qualifizierungsscheck Hessen) sowie Förderungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist möglich.
- Beratung und Entnahme sind auch nach Maßnahmebeginn möglich.
- Der Spargutschein wird mit einem eigenen Merkblatt für Weiterbildungsanbieter und einem Merkblatt für Finanzberater ausgehändigt. Den ergänzten Spargutschein legt die bzw. der Begünstigte dem Anlageinstitut zur Verwendungskontrolle vor. Die Nutzung des entnommenen Vermögens muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Die Konditionen der Entnahme sollten vom Interessenten wenn möglich im Vorfeld mit dem Anlageinstitut geklärt werden.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Für das Programm wird ein zentraler Internetauftritt unter www.bildungspraemie.info bereitgestellt. Hier werden alle am Programm teilnehmenden Beratungsstellen aufgeführt. Sie sind verpflichtet, alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt zu melden.

Bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie (z. B. Plakate, Faltblätter, Informationsbroschüren, Pressemitteilungen sowie im Internet und audiovisuelles Material) müssen sowohl das Logo des BMBF, das Logo „ESF für Deutschland“ wie auch das Logo der Europäischen Kommission und ein Förderhinweis erscheinen. Die Logos stehen unter www.bildungspraemie.info im internen Bereich zur Verfügung.

Der Förderhinweis muss stets folgendermaßen lauten: „Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.“ Am Programm teilnehmende Beratungsstellen erhalten darüber hinaus einen gestalteten Schriftzug für die Bildungsprämie sowie weitere Elemente, die sie im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können.

Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber eigene Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie zur Kenntnis zu geben. Ferner sind die Beratungsstellen verpflichtet, Anfragen aus weiteren bundesweiten Aktivitäten zur Förderung der Weiterbildung zu beantworten, insoweit diese im Zusammenhang mit der Bildungsprämie stehen.